

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 134/2017
Federführendes Amt: Stadtkämmerei	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 14, 20, Stadtwerke Winnenden GmbH, Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH	
Vorgang:	AZ:	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	29.06.2017
Gemeinderat	Beschlussfassung	04.07.2017

Betreff:

Weisungserteilung an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH

- Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017 für die Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH

Beschlussvorschlag:

Siehe nächste Seite !

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	
Haushaltsansatz	
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Ausgabe:	

Amtsleiterin:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
	I	II	III		

Schrag					

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 15 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH in der Gesellschafterversammlung für die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG, Theodor-Heuss-Straße 5, 70173 Stuttgart zum Abschlussprüfer der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH für das Geschäftsjahr 2017 zu stimmen.

Begründung:

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahr 2017 der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH ist gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages prüfungspflichtig. Der Abschlussprüfer soll gemäß § 318 Abs. 1 HGB jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahres gewählt werden, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt.

Die Bestellung des Abschlussprüfers liegt gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 7 des Gesellschaftsvertrages der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 15 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH ist für die Weisungen an die Geschäftsführung zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsunternehmen die Gesellschafterversammlung zuständig, soweit die im Beteiligungsunternehmen zu fassenden Beschlüsse nach dem Gesellschaftsvertrag des Beteiligungsunternehmens der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

Nachdem der Oberbürgermeister die Stadt Winnenden in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH vertritt, ist für die Stimmabgabe die Weisung des Gemeinderats einzuholen. Diese gilt dann entsprechend für die Stimmabgabe der Geschäftsführung der Stadtwerke Winnenden GmbH in der Gesellschafterversammlung der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH.

Der Aufsichtsrat der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH wird voraussichtlich mit Beschluss vom 26.06.2017 der Gesellschafterversammlung der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH empfehlen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG, Theodor-Heuss-Straße 5, 70173 Stuttgart zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 zu bestellen.